



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Veterinärdienst / Amt für Landwirtschaft
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VetD
Adresse, Ort : Hauptgasse 72, 4509 Solothurn
Kontaktperson : Otto Maissen
Telefon : 032 627 25 15
E-Mail : otto.maissen@vd.so.ch
Datum : 8. 6. 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Die Tierverkehrsdatenbank ist in erster Linie ein Informationssystem für Tierdaten zum Zweck der Rückverfolgbarkeit der Tiere. Damit ist sie die wichtigste Datenbasis zur Seuchenvorsorge und Seuchenbekämpfung und dient der Rückverfolgbarkeit von Klautieren und Pferden, sei es im Seuchenfall oder bei der Fleischproduktion zur Unterstützung der Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft. Im Falle eines Seuchenausbruchs muss sich der Veterinärdienst Schweiz auf gute Daten verlassen können. Deshalb ist es von grösster Wichtigkeit, dass die gesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung im Veterinärbereich den heutigen Ansprüchen genügt. Im Sinne der enormen Synergie ist zu begrüßen, dass die Bearbeitung der Daten in der Tierverkehrsdatenbank für agrarpolitische Zwecke im Landwirtschaftsgesetz verankert wird. Es ist jedoch von grösster Wichtigkeit für die Seuchenbekämpfung, dass deren Zweck einen unbedingten Vorrang gegenüber den agrarpolitischen Aspekten innehat. Dieser Vorrang muss im Gesetz festgehalten werden, und bei der Ausarbeitung von Verordnungen vorrangig berücksichtigt werden.</p> <p>Die Revision der formell-gesetzlichen Regelung des Verhältnisses zwischen der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank und dem Bund sowie die Schliessung von Strafbestimmungslücken sind zu begrüßen.</p>

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Es ist von grösster Wichtigkeit für die Seuchenbekämpfung, dass der ursprüngliche Zweck der Tierverkehrsdatenbank, nämlich den Tierverkehr zeitaktuell abbilden - mittels eines reibungslosen Betriebes und einer ununterbrochenen Verfügbarkeit der vorgegebenen tierseuchenrechtlichen Informationen - einen unbedingten Vorrang gegenüber den agrarpolitischen, und selbstredend den gewerblichen, Aspekten innehat. Dieser Vorrang muss an **geeigneter Stelle im Gesetz festgehalten** werden, und bei der Ausarbeitung von Verordnungen vorrangig berücksichtigt werden. Ist der Betrieb nicht im erwähnten Rahmen sichergestellt, bedeutet dies ein immenses Risiko für die Tiergesundheit im Seuchenfall.

Art. 24 Abs. 3 Bst. a: Diese Regelung begrüssen wir ausdrücklich. Eine zeitnahe Publikation der erwähnten Amtsverordnungen ist unverzichtbar für einen zügigen, rechtssicheren Vollzug.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 45b Abs. 2	Der neue Artikel 45b Abs. 2 regelt die Finanzierung der Tierverkehrsdatenbank. Die Kosten sollen durch die Gebühren der Tierhaltenden sowie weiterer „Gebührenpflichtiger“ gedeckt werden. Das bedeutet grundsätzlich, dass die Kantone als Nutzer der Daten allenfalls Gebühren zahlen müssten. Grundsätzlich sollen jedoch Bund und Kantone für Daten, welche sie für den Gesetzesvollzug benötigen, bei der TVD keine Gebühren entrichten. Dies ist heute gängige Praxis. Es ist zu prüfen, ob dies ebenfalls im Gesetz, gegebenenfalls in der Leistungsvereinbarung des Bundes mit der Identitas AG, zu verankern ist.	
Art. 45c, Abs. 4	Die Kosten für den Betrieb des Informationssystems nach Art. 45c Abs. 1 Bst. a sollen zu zwei Dritteln von den Kantonen getragen werden. Trotz der Beteiligung von zwei Dritteln haben die Kantone nur ein Nutzungsrecht. Für die übrigen Informationssysteme regelt der Bund die Kostentragung. Den Kantonen muss dort ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden, wo sie Kosten tragen werden. Zudem dürfen den Kantonen keine finanziellen	

	Mehraufwände entstehen.	
Art. 45e	Es fehlt wie in Art. 45c Abs. 4 das Mitbestimmungsrecht der Kantone bei den Ausführungsbestimmungen.	